

Datenschutz im ÖPR

„Personelle und soziale Angelegenheiten einzelner Beschäftigter dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung in Anwesenheit von Beauftragten von Gewerkschaften oder der Arbeitgebervereinigung beraten werden.“



LPVG § 32, Absatz 3 (Satz 4)

Was passiert, wenn sich jemand von euch in einer persönlichen Angelegenheit im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit in der Dienststelle an uns wendet?

Alle persönlichen Angelegenheiten bleiben im Gremium des Örtlichen Personalrats. Dieser hat eine absolute Verschwiegenheitspflicht. Wir diskutieren zwar intern die Personalangelegenheit mit konkretem Namen, aber davon dringt nichts nach außen.

Sollte es uns ratsam erscheinen, externen Rat hinzuzuziehen, dann sind wir durch Paragraph 32.4 verpflichtet, zuvor euer schriftliches Einverständnis einzuholen.

Im Kommentar zum LPVG heißt es begründend:

*„Das Zustimmungserfordernis dient der **Wahrung des Grundrechts der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung**. Beschäftigte müssen zwar davon ausgehen, dass ihre Angelegenheiten, soweit sie der Personalratsbeteiligung unterliegen, **im Personalrat** personenbezogen erörtert werden. Die Hinzuziehung von **externen Beratern** ist ihnen jedoch nicht allgemein transparent, weshalb auf die vorherige schriftliche Zustimmung abzustellen ist.“* (Rooschütz / Bader, 191)

FAZIT

Solltet ihr euch in einer persönlichen Angelegenheit an uns wenden, braucht ihr keine Sorge zu haben, dass etwas davon ohne eure ausdrückliche Zustimmung „nach außen“ dringen wird.

ms